

Kindesunterhalt und Playboygrenze



Ein Stopp der Unterhaltszahlungen für Kinder, der auch als „Playboygrenze“ bezeichnet wird, ist nicht unumstritten.

Da schnaubte der ältere elegante Mann bei Gericht: „Aber Frau Rat, das verbitte ich mir, ich bin doch kein Playboy!“ Hat sich der Mann zu Recht über diese Bezeichnung durch die Richterin beschwert? Nein, denn nicht immer gereicht einem die Bezeichnung, ein Playboy zu sein, zum Nachteil, so auch nicht bei Gericht.

Denn beim Kindesunterhalt gilt grundsätzlich: Je höher das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils, desto mehr Unterhalt ist zu bezahlen. Die Höhe des zu leistenden Unterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl allfälliger weiterer Unterhaltspflichten (sei es für einen Ehepartner oder weitere unterhaltsberechtigter Kinder).

So sind für Kinder bis zum 6. Lebensjahr 16% des monatlichen Nettoeinkommens zu bezahlen, für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren 18%, für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren 20%, und über 15 Jahren

sind es 22%, die vom Einkommen weggehen.

Würde der Kindesunterhaltspflichtige Elternteil nun ein sehr hohes Einkommen erzielen, so würden dem Kind auch sehr hohe finanzielle Mittel zustehen. Dies erachtet der Gesetzgeber aus pädagogischen Gründen als nicht vertretbar. Der Unterhaltsanspruch ist in solchen Fällen mit dem zwei (Kinder bis zum 10. Lebensjahr) bzw. zweieinhalbfachen des Regelbedarfs begrenzt. Beim Regelbedarf handelt es sich um den vom Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien jährlich erhobenen Durchschnittsbedarf für ein Kind einer bestimmten Altersgruppe.

Dieser „Unterhaltsstopp“ wird auch als Playboygrenze bezeichnet. Er ist aber nicht unumstritten, denn darin kann durchaus eine Schlechterstellung gegenüber einem mit dem Unterhaltspflichtigen im Haushalt lebenden und sohin an den Lebensverhältnissen teilhabenden Kind erblickt werden.

Je höher der Kindesunterhalt, also je mehr über den Durchschnittsbedarf hinaus bezahlt wird, desto eher sind zusätzliche notwendige Ausgaben des Kindes, der sogenannte „Sonderbedarf“ (z. B. besondere Ausbildungskosten oder Kosten für medizinische Behandlungen) abgedeckt.

Die aktuellen Durchschnittsbedarfsätze betragen aktuell wie folgt:

0-3 Jahre	€ 197,-	(bisher € 194,-)
3-6 Jahre	€ 253,-	(bisher € 249,-)
6-10 Jahre	€ 326,-	(bisher € 320,-)
10-15 Jahre	€ 372,-	(bisher € 366,-)
15-19 Jahre	€ 439,-	(bisher € 431,-)
19-25 Jahre	€ 550,-	(bisher € 540,-)

Festzuhalten ist, dass es sich bei der Kindesunterhaltsbemessung letztlich eben immer um Einzelfallentscheidungen handelt und es keine absolute Obergrenzen gibt. Beim „Unterhaltsstopp“ handelt es sich nur um einen Richtwert. Für unterhaltsberechtigter Ehepartner gibt es im Übrigen keinen derartigen „Unterhaltsstopp“.

© Foto Mitterer



Zur Autorin
Katharina Braun

Ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und diplomierte Mediatorin. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Mediensrechtsteam einer Rechtsanwaltskanzlei erworben. Mag. Braun war zudem als freie Journalistin tätig und hält regelmäßige Vorträge.